

AG_ZIVILGERICHT KBE.2023.31 vom 14. Dezember 2023

Ag Zivilgericht, 2023-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_KBE.2023.31

FR: AG_ZIVILGERICHT KBE.2023.31 du 14 décembre 2023

IT: AG_ZIVILGERICHT KBE.2023.31 del 14 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamts bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht

- 4 - werden. Der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung an die obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 SchKG).

E. 1.2

Die 10-tägige Beschwerdefrist von Art. 17 Abs. 2 SchKG (wie auch von Art. 18 Abs. 1 SchKG) ist als gesetzliche Frist grundsätzlich nicht erstreckbar (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 144 Abs. 1 ZPO). Das bedeutet, dass innert der Beschwerdefrist eine rechtsgenügend begründete Beschwerdeschrift einzureichen ist. Eine nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Ergänzungsschrift kann nicht mehr berücksichtigt werden, selbst wenn sie in der rechtzeitigen Beschwerdeerklärung angekündigt wurde (vgl. BGE 126 III 30 E. 1b). Der Beschwerdeführer hat folglich innert Frist ein Rechtsbegehren zu stellen und anzugeben, welche Änderung des angefochtenen Entscheids er beantragt sowie kurz darzulegen, welche Rechtssätze auf welchem Grund verletzt sein sollen (AMMON/WALTHER, Grundriss des Schuld-, betreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 6 N. 52; vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B.129/2005 vom 25. September 2005 E. 2). 2. Der Beschwerdeführer beschränkte sich in seiner erstinstanzlichen Beschwerdeschrift vom 1. April 2023, in der er um Fristerstreckung ersuchte, darauf, pauschal zu behaupten, das Betreibungsamt habe "bei fast allen Monatsabrechnungen vom Juni 22 bis Dezember 22" die "richterlichen Vorgaben" nicht eingehalten. Er führte weder aus, welche Positionen welcher vom Betreibungsamt erstellten Abrechnungen (zwecks Ermittlung des Nettoverdienstes) er bemängelt, noch, weshalb diese konkret unzutreffend sein sollten. Damit kam er seiner Begründungsobliegenheit offenkundig nicht nach. Es ist nicht an der Aufsichtsbehörde, Verfügungen der Betreibungsämter umfassend und unbesehen von konkreten Rügen auf allfällige Fehler zu überprüfen. In diesem Sinne wendete auch das Betreibungsamt Q._____ in seinem Amtsbericht vom 5. April 2023 zu Recht ein, dass nicht ersichtlich sei, was angeblich bemängelt werde (Amtsbericht, Ziff. 2.2 und 3). Die Eingabe vom 22. April 2023, in der die eigentliche Begründung erfolgte, wurde erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht und hätte folglich unberücksichtigt bleiben müssen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (vgl. angefochtener Entscheid E. 1.3 und 2.3) kann die Begründung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auch nicht im Rahmen einer freigestellten

Stellungnahme nachgeschoben werden. Andernfalls könnte die gesetzliche Verwirkungsfolge von Art. 17 Abs. 2 SchKG umgangen werden bzw. würde faktisch eine unzulässige Fristerstreckung gewährt. Die Vorinstanz hätte deshalb auf die Beschwerde nicht eintreten dürfen. Die vor der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission erhobene Beschwerde ist damit abzuweisen.

- 5 - Da die Vorinstanz die Beschwerde zu Gunsten des Beschwerdeführers teilweise guthiess und dem Beschwerdeführer nach dem aus der Dispositivmaxime (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG) fliessenden Grundsatz des Verbots der reformatio in peius (Verschlechterungsverbot) durch die Einreichung des Rechtsmittels kein Nachteil erwachsen darf, hat es beim vorinstanzlichen Entscheid jedoch sein Bewenden.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet."

E. 2.1

Mit Eingabe vom 1. April 2023 (Postaufgabe: 1. April 2023) reichte der Beschwerdeführer beim Präsidium des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Baden Beschwerde ein und beantragte eine Fristerstreckung bis zum 28. April 2023. Zur Begründung hielt er fest, dass das Betreibungsamt [Q._____] bei fast allen Monatsabrechnungen von Juni bis Dezember 2022 die richterlichen Vorgaben nicht eingehalten habe, weshalb er einen Termin mit seinem Anwalt benötige, der am 13. April 2023 stattfindet.

E. 2.2

Mit Verfügung vom 4. April 2023 wies der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Baden das Fristerstreckungsgesuch ab.

E. 2.3

Am 5. April 2023 erstattete das Betreibungsamt Q._____ seinen Amtsbericht.

E. 2.4

Mit Eingabe vom 22. April 2023 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein und beantragte sinngemäss die Aufhebung der Verfügung des Betreibungsamts Q._____ vom 21. März 2023.

- 3 -

E. 2.5

Der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Baden als untere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde erkannte am 17. Oktober 2023: " 1.

E. 3

Im betreibungsrechtlichen Beschwerde- bzw. Weiterziehungsverfahren (Art. 17 f. SchKG) sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission entscheidet:

E. 3.1

Gegen diesen ihm am 28. Oktober 2023 zugestellten Entscheid erhob der Beschwerdeführer am 6. November 2023 bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts als obere betreibungsrechtliche Aufsichtsbehörde Beschwerde und beantragte eine Rückzahlung vom Betreibungsamt Q. _____ in Höhe von Fr. 1'103.32 für "Benzin von Oktober und November 2022".

E. 3.2

Der Präsident des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Baden und das Betreibungsamt Q. _____ liessen sich nicht vernehmen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.